

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

stellen, selbige mit einer praktisch verfaßten Instruction zu versehen, und unter eigener Verantwortung zu einer beständigen Aufsicht anzuhalten. Zu dieser Commission sind allhier die beide Regierungsräthe Gava und Hägelin, dann der Consistorial-Rath Kenzi von Seiten des Pafauischen Consistorii, von Seiten des hiesigen hingegen der Steininger auszuwählen, und nebstdem ist auch allenthalben der Rector des hiesigen teutschen Schulwesens Meßmer bezzuziehen.

Um aber das ganze übersehen, und die Auskünften Circa facta erheben zu können, so ist nöthig, daß die in D. Ob der Ennß eingeführte Tabellen auch in Oesterreich unter der Ennß und in anderen Ländern eingeführet und nachgeahmet werden.

Zuforderist aber wird der Bedacht darauf zu nehmen seyn, damit nicht nur in Oesterreich ob und unter der Ennß eine gute Schull-Ordnung zu Stand gebracht, sondern auch diese sodann für alle Erblande adaptieret werde. Diese Ausarbeitung ist von der hiesigen Commission vorzunehmen und sodann an die Staats-Wirtschafts-Deputation abzugeben, wobey dann in Folge Meiner bereits im Jahre 1766 ertheilten Resolutionen von dem in Schlesien verfaßten Schull-Buch der Piaristen der diensame Gebrauch gemacht, nicht minder auch auf das angebogene Schull-Regulament und die zugelegten Vorschläge nach Befund die Rücksicht wird genommen werden können. Was die von der Kanzley gemachte Anträge belanget da begnehmige Ich selbe überhaupt. Insbesondere aber ist auch für das gegenwärtige eine Untrrsuchung von der Auführung, den Sitten und Wissenschaften der bestehenden Schulmeistern vorzunehmen, auch der in Schullweesen bestellenden Commission die Befugnuß bezzulegen, die in üble Sitten und Unfleiß verfallende Schulmeistern abzuschaffen,